

BStGer RR.2022.136 vom 16. August 2022

Bundesstrafgericht, 2022-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2022.136

FR: TPF RR.2022.136 du 16 août 2022

IT: TPF RR.2022.136 del 16 agosto 2022

Regeste

Auslieferung an Portugal; Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG); vorsorgliche Massnahmen (Art. 56 VwVG)

Erwägungen

E. 1.1

Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Portugal sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1) und die hierzu ergangenen Zusatzprotokolle vom 15. Oktober 1975 (ZPI EAUe; SR 0.353.11), vom 17. März 1978 (ZPII EAUe; SR 0.353.12), vom 10. November 2010 (ZPIII EAUe; SR 0.353.13) und vom 20. September 2012 (ZPIV EAUe; SR 0.353.14) massgebend. Überdies anwendbar sind das Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen [SDÜ]; CELEX-Nr. 42000A0922(02); Abl. L 239 vom

- 4 -

22. September 2000, S. 19-62; Text nicht publiziert in der SR, jedoch abrufbar auf der Website der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.1 Anhang A; <https://www.fedlex.admin.ch/de/sector-specific-agreements/EU-acts-register/8>) i.V.m. dem Beschluss des Rates 2007/533/JI vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), namentlich Art. 26-31 (CELEX-Nr. 32007D0533; Abl. L 205 vom 7. August 2007, S. 63-84; abrufbar unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.4 Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands), sowie diejenigen Bestimmungen des Übereinkommens vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Auslieferungsübereinkommen; CELEX-Nr. 41996A1023(02); Abl. C 313 vom 23. Oktober 1996, S. 12-23), welche gemäss dem Beschluss des Rates 2003/169/JI vom 27. Februar 2003 (CELEX-Nr. 32003D0169; Abl. L 67 vom 12. März 2003, S. 25 f.; abrufbar unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.2 Anhang B) eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellen. Die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler oder multilateraler Abkommen bleiben unberührt (Art. 59 Abs. 2 SDÜ; Art. 1 Abs. 2 EU-Auslieferungsübereinkommen).

E. 1.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, findet auf das Verfahren der Auslieferung ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22 EAUe), vorliegend also das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz,

IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 147 II 432 E. 3.1 mit Hinweisen). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 145 IV 294 E. 2.1; 123 II 595 E. 7c; TPF 2020 64 E. 1.1).

E. 1.3

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

- 5 -

E. 2

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die Auslieferungsvoraussetzungen mit freier Kognition, befasst sich jedoch nur mit Tat- und Rechtsfragen, die Streitgegenstand der Beschwerde bilden (Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.1 vom 4. April 2016 E. 3; GLESS/SCHAFFNER, Basler Kommentar, 2015, Art. 25 IRSG N. 45; vgl. BGE 132 II 81 E. 1.4 zur altrechtlichen Verwaltungsverfahrensbeschwerde betreffend internationale Rechtshilfe in Strafsachen).

E. 3

Die Akten des Beschwerdeverfahrens RH.2022.5 betreffend die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 28. April 2022 gegen den Auslieferungshaftbefehl vom 25. April 2022 werden beigezogen.

E. 4.1

Gegen Auslieferungsentscheide des BJ kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 55 Abs. 3 IRSG i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG, Art. 50 Abs. 1 VwVG, Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]).

E. 4.2

Als Verfolgter (vgl. Art. 11 Abs. 1 IRSG) ist der Beschwerdeführer zur Einreichung der vorliegenden Beschwerde legitimiert. Der angefochtene Entscheid wurde am 7. Juli 2022 am Zustellungsdomizil zugestellt. Die am 14. Juli 2022 beim Bundesstrafgericht eingegangene Beschwerde und deren am 22. Juli 2022 beim Bundesstrafgericht eingegangene Ergänzung erweisen sich als rechtzeitig. Auf die im Übrigen formgerecht erhobene Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten.

E. 4.3

Soweit der Beschwerdeführer sinngemäss beantragt, er sei zur stellvertretenden Strafvollstreckung an Deutschland auszuliefern, ist darauf nicht einzutreten. Parteibegehren, die über den Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens hinausgehen, darf die Beschwerdeinstanz nicht beurteilen (KIE-NER/RÜTSCHKE/KUHN, Öffentliches

Verfahrensrecht, 3. Aufl. 2021, N. 1280). Thema des Verfahrens vor dem Beschwerdegegner war die Auslieferung des Beschwerdeführers an Portugal für die dem Auslieferungsersuchen der portugiesischen Generalstaatsanwaltschaft vom 25. Mai 2022, ergänzt am 20. Juni 2022, zugrundeliegenden Straftaten. Die Auslieferung des Beschwerdeführers an Deutschland war nicht Thema des Verfahrens vor dem Beschwerdegegner (und hätte sie mangels eines entsprechenden Antrags

- 6 -

des Beschwerdeführers bzw. eines entsprechenden Rechtshilfeersuchens der deutschen Behörden auch nicht sein sollen).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass der angefochtene Entscheid keine Bezugnahme auf die deutsche Entscheidung genommen habe, im Rahmen deren die Auslieferung des Beschwerdeführers sowohl durch die Generalstaatsanwaltschaft als auch durch das OLG Karlsruhe (vgl. act. 5.2) aus bestimmten Gründen gerade nicht bewilligt worden sei. Auch die Gründe, worauf sich die deutschen Behörden in ihrer Entscheidung berufen hätten, kämen im angefochtenen Entscheid nicht zum Tragen. Schliesslich werde die Verhältnismässigkeit der Vollstreckung einer Strafe nach ca.

E. 5.2

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich die betroffene Person über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 148 III 30 E. 3.1 mit Hinweisen). Die Begründungspflicht ist nur dann verletzt, wenn die Behörde auf die für den Ausgang des Verfahrens wesentlichen Vorbringen selbst implizit nicht eingeht (BGE 133 III 235 E. 5.2; vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_906/2021 vom 1. Juni 2022 E. 3.1 m.w.H.).

E. 5.3

Dass die deutschen Behörden die Auslieferung des Beschwerdeführers an Portugal abgelehnt hätten, ist kein für den Ausgang des Verfahrens wesentliches Vorbringen. Der Beschwerdeführer wurde bereits mit Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2022.5 vom 18. Mai 2022 darauf hingewiesen, dass das portugiesische Auslieferungsersuchen von den schweizerischen Behörden gestützt auf schweizerisches Recht und gestützt auf eigene Sachverhaltsfeststellungen zu beurteilen ist (u.a. mit Hinweis auf TPF 2015 68 E. 8.1 und Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.300 vom 28. Dezember 2016 E. 6.2). Darüber hinaus hielt der Beschwerdegegner im angefochtenen

- 7 -

Entscheid fest, dass die Schweiz die Auslieferung nicht unter Berufung auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit ablehnen kann, wenn sie – wie vorliegend – zur Auslieferung verpflichtet ist, und dass es – wie bei jeder Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Sanktion – unvermeidlich sei, dass der Betroffene bei einer Auslieferung zur Vollstreckung

einer Freiheitsstrafe gegebenenfalls aus dem Berufs- und Privatleben herausgerissen werde. Dieser Gesichtspunkt führe jedenfalls dann nicht zur Annahme der Unverhältnismässigkeit, wenn – wie hier – keine aussergewöhnlichen Umstände vorlägen. Der Beschwerdegegner ist damit zumindest implizit auch auf die Gründe, worauf sich die deutschen Behörden in ihrer Entscheidung berufen haben, eingegangen. Die vorliegenden Umstände ermöglichten es dem Beschwerdeführer zweifelsohne, den Auslieferungsentscheid sachgerecht anzufechten. Eine Verletzung des Anspruchs des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör bzw. der Begründungspflicht ist damit nicht auszumachen.

E. 5.4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde in diesem Punkt als un begründet.

6.

6.1 In der Sache macht der Beschwerdeführer geltend, seine Auslieferung an Portugal sei unverhältnismässig. Zum einen sei ein schutzwürdiges Interesse des Beschwerdeführers an einer Strafvollstreckung im Inland/Deutschland zu prüfen und im Ausgangsfall zu bejahen. Andererseits müssten die Bindungen des Beschwerdeführers an die Bundesrepublik Deutschland im Sinne eines Bewilligungshindernisses bejaht werden. Vorliegend sei festzustellen, dass der Beschwerdeführer über tragfähige familiäre, persönliche, berufliche und wirtschaftliche Bindungen im Inland [Deutschland] verfüge. Im Zeitraum 2016–2018 sei er in regelmässigen Zeitabständen von anderthalb Monaten nach Deutschland auf Besuch gekommen, wo er sich in der Regel ca. eine Woche aufgehalten habe. Im Jahr 2018 sei die Aufnahme eines Daueraufenthalts in Deutschland aufgrund des Arbeitsvertrags erfolgt. Derzeit lebe er in einer eheähnlichen Verbindung mit einer Frau, die er demnächst heiraten und mit der er eine Familie gründen wolle. Er sei während seines Aufenthalts in Deutschland niemals auf Sozialhilfe angewiesen gewesen, zumal er eine abgeschlossene Ausbildung habe. Zurzeit arbeite er als Angestellter eines Unternehmens im Karlsruhe Raum. Er sei zusammen mit seiner Familie behördlich angemeldet. Er habe sich die ganze Zeit straffrei verhalten. Er beherrsche die deutsche Sprache ausreichend, sowohl mündlich als auch schriftlich, sodass auch unter diesem Aspekt eine besondere Integration in die bundesdeutsche Gesellschaft gegeben sei. Der Antrag auf

- 8 -

Einbürgerung stehe bevor. Dementsprechend könne auch davon ausgegangen werden, dass die Resozialisierungschancen des Verfolgten durch eine Vollstreckung der Strafe im Inland signifikant erhöht werden würden, zumal er in Deutschland von der Lebenspartnerin und seiner Familie besucht werden könne. Die Vollstreckung wäre auch frei von jeglichen Sprachhindernissen, zumal er mit den kulturellen rechtlichen Gepflogenheiten sowie den Lebensverhältnissen in Deutschland vertraut sei. Unter diesem Aspekt komme eine Auslieferung des Beschwerdeführers nach Portugal nicht infrage. Auch hätten die portugiesischen Behörden die Möglichkeit, einen erneuten Auslieferungsantrag jederzeit dort zu stellen. Eine Auslieferung nach Portugal ohne Berücksichtigung dieser Umstände würde für den Beschwerdeführer einer Folter gleichkommen und würde ihn auf jeden Fall in seinen verfassungsrechtlich in der Schweiz, in Deutschland und Europa geschützten Rechten erheblich verletzen, wofür er auch verfassungsrechtlichen Schutz in Anspruch nehmen würde.

6.2 Hinsichtlich der Verhältnismässigkeit der Auslieferung des Beschwerdeführers kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Auslieferungssentscheid verwiesen werden (a.a.O., Ziff. II.6.6).

6.3 Soweit der Beschwerdeführer mit seinen Vorbringen sinngemäss eine Verletzung des Art. 37 Abs. 1 IRSG rügt, ist Folgendes festzuhalten:

Gemäss Art. 37 Abs. 1 IRSG kann die Auslieferung abgelehnt werden, wenn die Schweiz die Verfolgung der Tat oder die Vollstreckung des ausländischen Strafübernehmens kann und dies im Hinblick auf die soziale Wiedereingliederung des Verfolgten angezeigt erscheint (Abs. 1). Aufgrund der nachfolgenden Erwägungen kann offenbleiben, ob die gesetzlichen Voraussetzungen von Art. 37 Abs. 1 IRSG überhaupt erfüllt wären – der Beschwerdeführer macht schon nicht geltend, in der Schweiz bessere Resozialisierungsaussichten zu haben. Das EAUE sieht kein entsprechendes Auslieferungshindernis vor. Nach dem «Günstigkeitsprinzip» kann Art. 37 Abs. 1 IRSG einer nach dem EAUE zulässigen Auslieferung nicht entgegengehalten werden (BGE 129 II 100 E. 3.1 mit Hinweisen; vgl. GARRÉ, Basler Kommentar, 2015, Art. 37 IRSG N. 2).

Die Nichtanwendung von Art. 37 IRSG setzt voraus, dass der zunächst um Auslieferung ersuchende Staat kein (nachträgliches oder konkurrierendes) Gesuch um Übernahme der Strafverfolgung bzw. Strafvollstreckung durch die Schweiz gestellt hat (Urteil des Bundesgerichts 1C_214/2019 vom 5. Juni 2019 E. 2.6; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2021.165 vom 18. November 2021 E. 7.2.2). Dass die portugiesischen Behörden an die Schweiz

- 9 -

ein förmliches Gesuch um stellvertretende Strafvollstreckung gestellt hätten, wird weder vom Beschwerdeführer geltend gemacht, noch ergibt sich Derartiges aus den Akten.

6.4 Soweit der Beschwerdeführer mit seinen Vorbringen sinngemäss eine Verletzung seines Rechts auf Familienleben (Art. 13 Abs. 1 BV, Art. 8 EMRK) rügt, ist Folgendes festzuhalten:

Weder der Beschwerdeführer noch die Lebenspartnerin noch seine Familie sollen in der Schweiz leben. Bei dieser Ausgangslage kann sich die Frage, ob der grundrechtliche Schutz des Familienlebens ausnahmsweise die stellvertretende Strafvollstreckung in der Schweiz gebieten könnte, nicht stellen (vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2021.282 vom 25. Januar 2022 E. 6.3.2 [Auslieferung in Heimatland]). Abgesehen davon wäre offensichtlich, dass der Beschwerdeführer keine aussergewöhnlichen Familienverhältnisse im Sinne der Rechtsprechung geltend macht (vgl. dazu Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2021.282 vom 25. Januar 2022 E. 6.3.4 f.), welche seiner Auslieferung an Portugal entgegenstünden, selbst wenn sich die geltend gemachten Familienverhältnisse in der Schweiz zutragen würden. Die Beschwerde erweist sich auch in diesem Punkt als unbegründet.

7. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb sie ohne Durchführung eines Schriftenwechsels abzuweisen ist (vgl. Art. 57 Abs. 1 VwVG e contrario).

8. Das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen erweist sich mit dem Entscheid in der Hauptsache als gegenstandslos, weshalb das betreffende Verfahren abzuschreiben ist.

9. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG und Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a BStKR).

- 10 -

E. 10

Jahren der nachgewiesenen Integration (straffreies Verhalten, Arbeit, Familie etc.) nicht fundiert angesprochen. Der Beschwerdeführer rügt damit sinngemäss eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör bzw. der Begründungspflicht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.